



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Amelinghausen

Auf Grund von § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Amelinghausen führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Amelinghausen.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Amelinghausen gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt: Amelinghausen, Dehnsen, Etzen.

§ 2 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Amelinghausen zeigt im Schild von Gold über rotem Schildfuß:
 1. Im oberen goldenen Felde ein wachsender, blauer Löwenrumpf mit roter Bewehrung, in der rechten Pranke ein rotes Schwert haltend.
 2. Im roten Schildfuß drei hängende, goldene Eicheln an einem gemeinsamen Zweig.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Amelinghausen und die Umschrift Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 3 – Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.



§ 4 – Verwaltungsausschuss

Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie ihre / seine Stellvertreter verhindert, führt die / der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

§ 5 - Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Aufgaben

Die Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in repräsentativen Angelegenheiten und Ratsangelegenheiten obliegt den stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gleichberechtigt.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 7 – Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.

(2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.

(3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.

(4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.



§ 8 - Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Amelinghausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Amelinghausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Amelinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter „Gemeinde Amelinghausen“ geführt.

(2) Die Vertreterin / Der Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zeichnet: - Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - In Vertretung

(3) Die übrigen Bediensteten, sofern und soweit die zeichnungsberechtigt sind, zeichnen: - Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister - Im Auftrage



§ 10 - Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).

§ 11 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Amelinghausen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der folgenden Internetseite eingesehen werden: <https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelleinformationen/aktuelles/amtsblatt.html> . Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage www.samtgemeindeamelinghausen.de veröffentlicht.

§ 12 – Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Amelinghausen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen Dehnsen und Etzen und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden nachrichtlich auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 13 Bild- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende



oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokoll bleibt davon unberührt.

§ 14 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amelinghausen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 21. Dezember 2021

Gemeinde Amelinghausen

- Palesch -
(Gemeindedirektor)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1/2022 am 17.01.2022